



Frage-Antwort-Papier Waffengesetzänderung 2024

Weitere Infos auf www.jagdverband.de

Kontakt: f.v.massow@jagdverband.de

Stand: 19.09.2024

Was ist der Hintergrund der Änderungen?

Die Änderungen sind Teil des „Sicherheitspaketes“ mit dem die Bundesregierung als Reaktion auf islamistische Taten, wie den Messerangriff in Solingen am 23. August, und andere Gefahren durch Extremisten, die Sicherheit im öffentlichen Raum stärken möchte. Im Rahmen des Sicherheitspaketes hat sich die Bundesregierung auf eine Reihe von Maßnahmen verständigt, die neben der Änderung des Waffengesetzes insbesondere auch das Thema Migration angehen sollen.

Was ist geplant?

Die wichtigsten Änderungen befassen sich mit der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung, sowie Messerverbotzonen. Im Einzelnen siehe unsere offizielle Stellungnahme, Kurzübersicht und die Synopse.

[Waffengesetz Überblick über die im Rahmen des „Sicherheitspaketes“ geplanten Änderungen](#)

[Synopse des Gesetzentwurfs im Rahmen des „Sicherheitspaketes“](#)

Welche Änderungen gibt es bei Messern?

Künftig sollen Messer pauschal bei öffentlichen Veranstaltungen verboten sein, nicht nur in Waffen- und Messerverbotzonen. Das Verbot gilt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Klingenslänge.

Die Möglichkeiten der Länder, Waffen- und Messerverbotzonen einzurichten, werden ausgeweitet, insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Personenverkehr.

Im öffentlichen Personenfernverkehr und in "seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs" (gemeint sind damit insbesondere Bahnhöfe und Wartehäuschen) solle es künftig ohne weitere Verordnung verboten sein, Waffen und jede Art von Messer zu führen.

Bei allen Verboten gibt es eine verwirrende Zahl von (zum Teil unterschiedlichen) Ausnahmeregelungen.



Frage-Antwort-Papier Waffengesetzänderung 2024

Weitere Infos auf www.jagdverband.de

Kontakt: f.v.massow@jagdverband.de

Stand: 19.09.2024

Wer ist von den Regelungen ausgenommen?

Von dem Verbot bei Veranstaltungen sind Personen ausgenommen, die ein berechtigtes Interesse haben. Was dies ist, ist beispielhaft (d.h. nicht abschließend) in § 42 Abs. 4a aufgeführt. Dazu werden dort genannt:

1. Anlieferverkehr,
2. Gewerbetreibende und bei ihnen Beschäftigte oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
4. Personen, die ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
5. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
6. Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports oder einem allgemein anerkannten Zweck führen.

Bei den Waffenverbotszonen werden Ausnahmen in der jeweiligen Verordnung genannt. Diese sollen auch das "berechtigte Interesse" umfassen, das hier aber auch diejenigen umfasst, die eine Erlaubnis zum Tragen von Waffen besitzen. Bisher waren alle Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen ausgenommen, einschließlich Jäger mit einer Waffenbesitzkarte. Da die Waffenbesitzkarte aber keine alleinige waffenrechtliche Erlaubnis ist, sollen deren Inhaber künftig nicht mehr automatisch ausgenommen sein. Die Länder können in ihren Verordnungen aber auch weiterhin alle Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ausnehmen, sie müssen es nur nicht mehr.

Eines der wichtigsten Probleme mit der geplanten Änderung ist die Unsicherheit darüber, wer (und in welcher Situation) unter die Ausnahme fällt. Das "berechtigte Interesse" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zwar einerseits die notwendige Flexibilität in das Gesetz bringt, andererseits auch eine erhebliche Unsicherheit. In den meisten Fällen, in denen jemand bisher schon ein Messer mit sich führt, wird das auch weiterhin erlaubt sein. Es gibt allerdings eine erhebliche Unklarheit darüber, wann das der Fall ist. Das führt zu Schwierigkeiten im praktischen Vollzug der Regelungen sowie der Gefahr, dass die Falschen getroffen werden, ohne dass die "Richtigen" von ihren Taten abgehalten werden.



Frage-Antwort-Papier Waffengesetzänderung 2024

Weitere Infos auf www.jagdverband.de

Kontakt: f.v.massow@jagdverband.de

Stand: 19.09.2024

Was sollen die Verschärfungen gegen Taten von Extremisten und Terroristen bringen?

Es ist fraglich, ob die Änderungen überhaupt etwas bewirken. Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen nur legale Waffenbesitzer, die keine Extremisten oder Terroristen sind –, denn die Behörden besitzen bereits die Möglichkeit, ihnen im Einzelfall die waffenrechtliche Erlaubnis zu entziehen.

Auch bei den Regelungen zu Messerverbotzonen gibt es erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit. Eine Verbotzone kann nur dann Wirksamkeit zeigen, wenn Polizei und Ordnungsbehörden in der Lage sind, ihre Kontrollbefugnisse wahrzunehmen. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass bei entsprechenden Kontrollen mehr Waffen sichergestellt werden können. Effekte auf das Kriminalitätsgeschehen hatte dies in Hamburg jedoch nicht. Im Zweifel werden Extremisten auch so Wege finden, Anschläge zu begehen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf werden praktisch keine Belege für die Wirksamkeit solcher Maßnahmen angeführt. In der Bundestagsdebatte zum Gesetzentwurf am 12.9.2024 wurde (auch aus den Regierungsfractionen) eingeräumt, dass Messerverbotzonen Extremisten nicht von ihren Taten abhalten würden.

Wie schätzen DJV und BZL den Gesetzentwurf ein?

Der Entwurf trifft in erster Linie die Falschen, wird aber kaum etwas gegen Extremisten und Terroristen ausrichten können. Er kann also kaum das Ziel, extremistische Taten zu verhindern, erreichen.

Die Regelungen sind in der Praxis kaum anwendbar, da eine kaum zu überschauende Vielzahl an möglichen Waffenverbotzonen mit einer ebenso großen Vielzahl an Ausnahmekatalogen die Anwendung in der Praxis erheblich erschwert

Es ist außerdem zu befürchten, dass die neuen Regelungen vor allem die Falschen treffen. Viele unbescholtene Bürger könnten unter die neuen Verbote fallen, obwohl sie nicht das eigentliche Ziel der Maßnahmen sind. Auch die zusätzliche Überwachung des legalen Waffenbesitzes betrifft die falschen Personen, da Terroristen und Extremisten meist illegale Waffen besitzen. Der erhöhte bürokratische Aufwand für die Kontrolle legaler Waffen bindet Zeit und Ressourcen der Behörden, die eigentlich für den Kampf gegen illegalen Waffenbesitz benötigt werden.

Schließlich ist der Entwurf Großteils unter großem Zeitdruck entstanden und daher in weiten Teilen handwerklich schlecht gemacht und voller Fehler.

[DJV-Stellungnahme zur Änderung des Waffengesetzes](#)



Frage-Antwort-Papier Waffengesetzänderung 2024

Weitere Infos auf www.jagdverband.de

Kontakt: f.v.massow@jagdverband.de

Stand: 19.09.2024

Wann ist mit den Änderungen zu rechnen?

Der Bundestag plant, die Änderung im Eiltempo noch im September zu beschließen. Dann muss der Entwurf noch durch den Bundesrat, der aber nicht zwingend zustimmen muss. Denn es handelt sich lediglich um ein Einspruchsgesetz, bei dem der Bundesrat das Verfahren durch einen Einspruch nur verzögern kann, aber die Zustimmung nicht zwingend erforderlich ist. Das Verfahren kann unter Umständen zu Fall gebracht werden, wenn der Bundestag den Einspruch des Bundesrates nicht überstimmt.

Wenn das bisherige Tempo beibehalten wird, könnten die Änderungen noch im Oktober 2024 in Kraft treten.

[Faltblatt des Bundesrates zum Gesetzgebungsverfahren](#)

Warum kritisieren DJV und BZL das Verfahren?

Normalerweise gehen einem Gesetzentwurf der Bundesregierung Anhörungen der Länder und der betroffenen Verbände vor. Damit können zahlreiche Aspekte aus der Verwaltungspraxis und den betroffenen Kreisen vorgebracht werden und im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Gerade bei einer so komplexen Materie wie dem Waffenrecht wäre das sehr wichtig gewesen.

Auch die Geschwindigkeit, die die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen vorlegen, ist ein Gefahr für ein gutes Gesetz. Denn der Entwurf ist in großen Teilen mit heißer Nadel gestrickt und voller handwerklicher Fehler – abgesehen davon, dass viele Regelungen kaum durchdacht sind.

Warum hat der BZL seine Petition bei Open Petition gestartet und nicht beim Bundestag?

Eine E-Petition beim Bundestag wird erst nach einer ca. drei Wochen dauernden Prüfung zur Mitzeichnung freigeschaltet. Das geht bei einer Plattform wie openPetition deutlich schneller. Wegen des überambitionierten Zeitplans der Bundesregierung und der Regierungsfaktionen käme dies zu spät. Um ein deutliches Zeichen zu setzen, musste es also schnell gehen.